

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

Vermessungsamt

4. Dezember 2023

KREISSCHREIBEN NR. 2023 / 01

Erläuterungen zu Tarifpositionen der HO 33 und Semesterrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Entschädigung der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgt nach der Honorarordnung 33 (HO 33). Entschädigungsbemessungen sind geregelt in der Verordnung über die Entschädigung der Nachführungsgeometer vom 20. Februar 2008¹.

Allgemeines

Mit der Revision der HO33 im Jahr 2018 hat die Kommission «Preisbasis» verschiedene Bezeichnungen und Positionen präzisiert und an die heutige Arbeitsweise angepasst. Im Kanton Aargau wurde die Mehrheit dieser Anpassungen bereits vorher mit den Kreisschreiben Nrn. 2015 / 03 und 2018 / 02 umgesetzt. Mit der Umsetzung verschiedener Anträge der Honorarkommission des Vereins Aargauer Geometer (VAG) wird die revidierte HO33 nun vollständig umgesetzt. Ausserdem wurden einige Materialpreise infolge der Teuerung der letzten Jahre angepasst und die Entschädigung für die Erfassung der projektierten Gebäude erhöht.

Seit Januar 2020 müssen bei Nachführungsmutationen keine aktualisierten Pläne für das Grundbuch auf Papier erstellt werden (Kreisschreiben Nr. 2020 / 01 vom 31. Januar 2020). Auf Grund der nicht mehr zu leistenden Arbeiten mussten die entsprechenden Abrechnungspositionen 4.1.109 und 4.2.215 entsprechend angepasst, bzw. 4.3.308 gestrichen werden.

Die Abrechnungsformulare (Excel) und die Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen wurden ergänzt und sind ab 1. Januar 2024 anzuwenden (vgl. Beilagen). Die bisherigen Ausführungen und Bemerkungen gelten weiterhin und sind wie folgt:

Kostentragung

Grundsätzlich gilt bei der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung das Verursacherprinzip. Gemäss Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)² vom 5. Oktober 2007 sind die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung durch die natürliche oder juristische Person zu tragen, welche sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist.

In § 47 Abs. 1 der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV) vom 16. November 2011³ ist festgelegt, welche Kosten der Nachführung der Kanton trägt.

¹ SAR 723.154

² SR 510.62

³ SAR 740.111

Unterhalt der Fixpunkte

Sind anlässlich von Aufträgen in der Nachführung Arbeiten am Fixpunktnetz notwendig, sind die Kosten, sofern der Verursacher bekannt ist, dem jeweiligen Projekt zu belasten (Verursacherprinzip). Wenn der Verursacher nicht bestimmbar ist, so ist das Vermessungsamt über den Umfang und Kosten vorgängig zu orientieren bzw. zu kontaktieren. Anträge zur Kostenübernahme (§ 47 Abs. 1 lit. a GeoIV) sind pro Mutation wie folgt zu dokumentieren:

- Separate Rechnung (Kopie detaillierte Kostenberechnung) mit Stichworten für den Grund der Arbeiten und der Verrechnung
- Planbeilage (Kopie Netzplan) mit den bezeichneten Fixpunkten

Nachführung Übersichtsplan

Die Nachführung des Übersichtsplanwerkes 1:5000 erfolgt mit den aktuellen AV-Daten der kantonalen Datenbank. Von den Nachführungsgeometern werden Kopien der Mutationsverzeichnisse benötigt (Papier oder digital).

Der Zeitpunkt der Lieferung wird beibehalten (wie folgt, je Monat ein Nachführungskreis):

Aarau	Januar	Lenzburg	August
Baden	Februar/März	Muri	September
Bremgarten	April	Rheinfelden	Oktober
Brugg	Mai	Zofingen	November
Kulm	Juni	Zurzach	Dezember
Laufenburg	Juli		

Die Kosten für deren Erstellung (§ 47 Abs. 1 lit. b GeoIV) werden nach Aufwand über separate Rechnungen entschädigt.

Vereinigungen

Der Kanton trägt die Kosten der vermessungstechnischen Arbeiten, die ausschliesslich die Vereinigung von Grundstücken ausserhalb des Baugebiets betreffen (§ 47 Abs. 1 lit. g GeoIV). Diese werden über separate Rechnungen wie folgt entschädigt:

- Arbeitsart (Auftrag)
- Flächenberechnung der bleibenden Parzellen
- Löschen von Koordinaten bzw. der Grenzen

Semesterrechnungen

Die Semesterrechnungen sind halbjährlich (Stichtag: 30. Juni und 31. Dezember) zu erstellen. Diese enthalten eine Zusammenstellung über alle gestellten Rechnungen der Nachführung sowie diejenigen Bereiche der Nachführung, für welche der Kanton die Kosten trägt.

Mit den Semesterrechnungen werden die Kosten der Nachführung der projektierten Gebäude (§ 47 Abs. 1 lit. c KGeoIV), der Register (§ 47 Abs. 1 lit. d KGeoIV), der allgemeinen Auskunftserteilung (§ 47 Abs. 1 lit. f KGeoIV), des laufenden Datentransfers (§ 6 Verordnung über die Entschädigung) sowie der Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Akten (§ 8 Verordnung über die Entschädigung) dem Kanton in Rechnung gestellt.

Für die Semesterrechnungen wird vom Vermessungsamt pro Nachführungskreis ein einheitliches Formular (Excel) zur Verfügung gestellt. Im Formular wird zugleich der Staatszuschlag ermittelt, welcher anschliessend vom Vermessungsamt separat in Rechnung gestellt wird.

Projektierte Gebäude

Das Meldewesen und die Erfassung der projektierten Gebäude sind im Kreisschreiben Nr. 2012 / 03 vom 13. April 2012 festgehalten. Die Erfassung der projektierten Bauten wird nach den HO33-Ansätzen entschädigt. Darin enthalten ist nebst der Erfassung eines Objektes auch die "Auftragsabwicklung proj. Baute", die Erfassung der Gebäudenummern und Gebäudeidentifikatoren (EGID) sowie die spätere Löschung eines projektierten Gebäudes.

Anlässlich der Sitzung der Honorarkommission des VAG mit dem Vermessungsamt am 6. April 2023 wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und auf Grund der Teuerung der Preis neu festgelegt. Die projektierten Gebäude werden neu mit Fr. 89.-- pro Gebäude entschädigt.

Nachführung Register

Die Eigentumsverhältnisse der Gemeinden werden wöchentlich über die AVBGS generiert und den jeweiligen Nachführungsgeometern zur Verfügung gestellt. Zur Gewährleistung der Aktualität der Register der amtlichen Vermessung, ist es ausreichend die Eigentumsverhältnisse monatlich im GDLieg zu aktualisieren.

Die Entschädigung für den laufenden Datentransfer in die Register der amtlichen Vermessung erfolgt gestützt auf die Verordnung über die Entschädigung der Nachführungsgeometer⁴ vom 20. Februar 2008. Die Aktualisierungen werden pro Monat und Gemeinde mit Fr. 15.-- abgegolten. Die Abrechnung erfolgt über die Semesterrechnungen.

Laufender Datentransfer

Es sind alle numerischen Vermessungsoperate in der Nachführung betroffen, welche durch den Kanton genehmigt wurden. Der Transfer der Daten im Datenformat INTERLIS hat umgehend nach jeder Veränderung zu erfolgen.

Es werden alle Grenzmutationen und 1/3 der Gebäudemutationen entschädigt. Die laufenden Datenlieferungen sind dabei einheitlich nach folgenden Vorgaben durchzuführen:

- Bei Grenzmutationen sind jeweils nach dem Pendant setzen und dem Stipulieren der Mutation Interlisfiles an die kantonale Datenbank zu liefern.
- Bei Gebäudemutationen sind nach der Bearbeitung Interlisfiles an die kantonale Datenbank zu liefern. Werden zeitgleich mehrere Gebäudemutationen in einer Gemeinde bearbeitet, so können diese in einer Lieferung zusammengefasst werden.
- Die Interlisfiles sind am Abend nach der Veränderung an die kantonale Datenbank zu liefern. Auf wöchentliche, automatisierte Sammelexports und das gleichzeitige Liefern unveränderter Daten ist zu verzichten.
- Die Interlisfiles sind vorgängig der Lieferung an die kantonale Datenbank mittels MOCheckAG zu überprüfen.

Als Plausibilitätskontrolle der Anzahl Lieferungen kann die Anzahl der Mutationen der jeweiligen Gemeinden verwendet werden.

Nur die Aufwendungen für den Transfer an das kantonale Geodatenportal (§ 6 Verordnung über die Entschädigung) werden entschädigt. Die Aufbereitung und das Bereithalten von korrekten Daten der amtlichen Vermessung ist Aufgabe der laufenden Nachführung und wird nicht zusätzlich entschädigt (Art. 20 VAV-VBS⁵).

⁴ SAR 723.154

⁵ SR 211.432.21

Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Akten

Die Berechnung der Abgeltung für die Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Akten (§ 8 Verordnung über die Entschädigung) erfolgt mit separatem Formular (Stichtag 31. Dezember). In der Entschädigung inbegriffen ist die halbjährliche Lieferung von Sicherungskopien an den Kanton. Diese sind mit den Semesterrechnungen abzugeben und enthalten pro Operat die folgenden Dateien

- Oracle-DUMP /-PUMP
- INTERLIS-File im aktuell gültigen Datenmodell

Auskunftserteilung

Die Abgeltung für die Auskunftserteilung beträgt 2 % des jährlichen Nachführungsumsatzes (ohne Staatszuschlag und Mehrwertsteuer). Die Auskunftserteilung beinhaltet die Aufwendungen für allgemeine Auskünfte an Private, für den Geschäftsverkehr mit den Aufsichtsbehörden und mit anderen Stellen, die nicht in Zusammenhang mit einem Auftrag stehen.

Änderungen Gebäudeversicherungsnummern

Meldungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) können Mutationen in den Daten der amtlichen Vermessung zur Folge haben. Kleine, einfache Änderungen von Versicherungsnummern sind in der Entschädigung der Auskunftserteilung enthalten.

Lösen die Meldungen Bodenbedeckungsmutationen aus, werden diese mit Fr. 42.-- pro Änderung entschädigt. Die Mutationen sind mit der AGV-Meldung und mit der Situation vorher/nachher zu dokumentieren.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die entsprechenden Angestellten bzw. Sachbearbeitenden.

Dieses Kreisschreiben ersetzt die Kreisschreiben Nrn. 2018 / 02 vom 12. Januar 2018 und 2018 / 03 vom 11. Juni 2018 und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Simone Stirnimann
Kantonsgeometerin

Beilagen

- Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen
- Abrechnungsformular

Verteiler

- Nachführungsgeometer
- DVI, Abteilung Register und Personenstand, Sektion Rechtsdienst
- DFR, Landwirtschaft Aargau, Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung
- Vermessungsamt intern
- Verein Aargauer Geometer, Herr Christoph Koch, Präsident, Im Bifang 2, 5080 Laufenburg